



LANDGERICHT HAMBURG

AZ: 324 O 421/08

30.06.2008

Beschluss

in der Sache

Gregor Gysi ./ ZDF

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24

für Recht:

- I. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- II. **Dem Antragsteller fallen die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von €50.000,- zu Last.**

Gründe

I.) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Er folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

1. Der Antrag, die Behauptung der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Bezug auf Dokumente der Stasi-Unterlagenbehörde „in diesem Fall ist wissentlich und willentlich an die Stasi berichtet worden, und zwar von Gregor Gysi über Robert Havemann zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, hat bereits aus dem Grund keinen Erfolg, da an der Verbreitung der Äußerungen der Bundesbeauftragten ein berechtigtes öffentliches Interesse, zum Beispiel im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung, bestehen kann.

2. Das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers wird aber auch nicht durch die streitgegenständliche Behauptung im Kontext der Berichterstattung der Antragsgegnerin verletzt. Zwar wird mit der Berichterstattung der Verdacht erweckt, der Antragsteller habe willentlich und wissentlich an die Stasi berichtet, insbes. über Robert Havemann. Diese Berichterstattung hält die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung aber noch ein.

Eine Verdachtsberichterstattung ist zulässig, wenn an der Verbreitung des Verdachts ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht, der Sachverhalt sorgfältig recherchiert worden ist, hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geäußerte Verdacht zutrifft und der Sachverhalt ausgewogen dar-

gestellt wird, ohne dass es zu einer Vorverurteilung des Betroffenen kommt (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 7.12.1999, Az. VI ZR 51/99, Juris Absatz-Nr. 20).

a) An dem Verdacht, der Antragsteller habe wissentlich und willentlich für die Stasi gearbeitet, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. Sollte sich der Verdacht als zutreffend erweisen, dann würde das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers überwiegen. Der Antragsteller ist ein bekannter Politiker, der innerhalb des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland als Abgeordneter der Partei „DIE LINKE“ im Bundestag eine herausgehobene Stellung innehat.

b) Die Antragsgegnerin hat den dargestellten Sachverhalt sorgfältig recherchiert. Sie hat die nun herausgegebenen Unterlagen ausgewertet und eine diesbezügliche Stellungnahme der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Marianne Bitrthler, eingeholt. Sie hat bei einer der Personen, die in den Unterlagen namentlich genannt wurde, nachgefragt. Darüber hinaus hat sie über den Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Bundestag bei dem Antragsteller nachgefragt, ob sich der Antragsteller zu den Unterlagen, die nach Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben worden sind, äußern möge. Die Herausgabe eben dieser Unterlagen war Anlass für die Berichterstattung der Antragsgegnerin. Der Antragsteller hat jedoch ausrichten lassen, nicht für ein Interview zur Verfügung zu stehen. Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, darüber hinaus darauf hinzuweisen, Frau Marianne Bitrthler habe ein Interview gegeben, in dem sie den Vorwurf erhebe, der Antragsteller habe im Fall von Robert Havemann wissentlich und willentlich an die Stasi berichtet, bestand angesichts der eindeutigen Ablehnung einer Stellungnahme durch den Antragsteller nicht. Die von dem Antragsteller zu dem Thema der Berichterstattung veröffentlichte Pressemitteilung vom 22. Mai 2008 hat die Antragsgegnerin bei ihrer Recherche berücksichtigt.

c) Die Recherche hat hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geäußerte Verdacht zutrifft.

Die Kammer verkennt nicht, dass der geäußerte Vorwurf schwerwiegend ist. Dem stehen jedoch auch stichhaltige Verdachtsmomente gegenüber. Die Antragsgegnerin

beruft sich auf ein Dokument mit der Überschrift Hauptabteilung XX/ <leer>, 10. Juli 1979, Bericht über ein geführtes Gespräch mit Robert Havemann am 9.7.1979. Dieses Gespräch ist in der Ich-Form verfasst und der Inhalt sowie die äußeren Umstände lassen zumindest den Schluss zu, dass der Antragsteller der Verfasser dieses Schreiben ist und er entsprechend dem Ministerium der Staatssicherheit berichtet hat. Daneben bezieht sich die Antragsgegnerin auf ein Dokument datiert vom 5.10.1979 mit der Überschrift „Über weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit Robert Havemann“. Der Bericht befasst sich mit einem Treffen des Antragstellers mit dem Ehepaar H. und T.K. (früher E.). In dem Bericht wird ausgeführt: „Am Gespräch nahmen außer H. seine Ehefrau und eine männliche Person mit Familiennamen _____ teil. Der IM nahm _____ mit in die Stadt und erfuhr zur Person folgendes: (geschwärzte Passage)“. Hierzu befragte die Antragsgegnerin T.K., der angab, sich an den Abend zu erinnern und vom Antragsteller mit in die Stadt genommen worden zu sein. Auch aus diesen Umständen kann der Schluss gezogen werden, bei dem in dem Bericht vom 5.10.1979 genannten IM habe es sich um den Antragsteller gehandelt.

d) Schließlich ist die Darstellung auch noch ausgewogen.

Bereits in der Anmoderation zu dem Beitrag macht die Antragsgegnerin deutlich, dass der Antragsteller jede Zusammenarbeit mit der Stasi bestreitet, nicht nur, dass er IM gewesen sei, sondern er darüber hinaus auch niemanden als DDR-Rechtsanwalt verraten habe. Nach der streitgegenständlichen Stellungnahme durch die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes wird die Frage aufgeworfen, ob der Antragsteller wirklich der Informant gewesen sei. Die Äußerung wird nicht unkritisch übernommen, sondern anhand einer Zeugenaussage nachvollzogen. Die Antragsgegnerin verschweigt nicht den Antragsteller entlastendes Material. So wird deutlich gemacht, dass eine Prüfung des Ministeriums für Staatssicherheit, ob der Antragsteller als IM in Frage komme, zu dem Ergebnis gekommen ist, der Antragsteller sei als IM ungeeignet, er komme nicht in Frage. Auch die Pressemitteilung des Antragstellers zu den neuerlichen Vorwürfen wird gezeigt und daraus zitiert. So wird auch das Argument des Antragstellers, es sei absurd zu unterstellen, er sei 1979 in Bezug auf Robert Havemann als IM tätig gewesen, da erst ein Jahr später ein IM-Vorlauf zu ihm angelegt worden sei, um zu prüfen, ob er als IM geeignet sei, eingeführt. Auch die Abmoderation des Beitrags legt sich nicht fest hinsichtlich der Fra-

ge, ob der Antragsteller für die Staatssicherheit der DDR tätig gewesen ist. Mit der Formulierung „Gysi gibt zum ersten Mal in eigener Sache auf – im Kampf um die Deutungshoheit der Stasiakten“ macht die Antragsgegnerin vielmehr deutlich, dass es um eine Deutung der Akten geht, dass diese also einen Deutungsspielraum lassen und gerade keine eindeutigen Belege beinhalten.

Aber selbst wenn die Berichterstattung eine dem Antragsteller nachteilige Tendenz erkennen lässt, so führt dieser Umstand vorliegend nicht zur Unausgewogenheit der Darstellung. Je deutlicher die vorhandenen Anknüpfungstatsachen den geäußerten Verdacht stützen und je größer das öffentliche Interesse am Inhalt des Verdachts ist, desto eher dürfen die Medien in einer Weise berichten, die erkennen lässt, dass nach ihrer Einschätzung an dem Verdacht etwas dran sein könnte (vgl. hierzu bereits das Urf. der Kammer v. 17.10.2004 zum Az.: 324 O 569/03). In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, dass auf der einen Seite der Berichterstattung konkrete Anknüpfungstatsachen zugrunde liegen, die zu Lasten des Antragstellers interpretiert werden können, der Antragsteller aber auf der anderen Seite auf eben diese konkreten nun herausgegebenen Unterlagen, die Anlass der Berichterstattung der Antragsgegnerin waren, in der Pressemitteilung nicht präzise eingeht. Das der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Berichterstattung zugängliche, den Antragsteller entlastende Material hat sie berücksichtigt; sämtliche Argumente, die der Antragsteller in der von ihm veröffentlichten Pressemitteilung anführt, haben in die Berichterstattung Eingang gefunden. Da der Antragsteller zu einem Interview oder einer weiteren Stellungnahme gegenüber der Antragsgegnerin nicht bereit war, kann das Fehlen weiterer ihn entlastender Argumente mit der Folge, dass eine Tendenz in der Berichterstattung zu erkennen ist, nicht zu Lasten der Antragsgegnerin ausfallen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Festsetzung des Streitwert auf § 3 ZPO.

Buske

Korte

Ritz